

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁸⁹

Teil II

G 1998

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 27. September 2005** **Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 2005	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt . . . FNA: neu: 9503-24; 9500-1-4	1090
5. 8. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags	1099
9. 8. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1099
9. 8. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1101
9. 8. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	1102
11. 8. 2005	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit	1104
12. 8. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)	1106
12. 8. 2005	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1106
12. 8. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1108
12. 8. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 45)	1108
23. 8. 2005	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1109
23. 8. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	1111
26. 8. 2005	Bekanntmachung einer Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 29. Juni 2001 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind	1115

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung
über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt**

Vom 19. September 2005

Es verordnen

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 8, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 3e Abs. 1 Satz 1, 3 Nr. 2 und Satz 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Abs. 6 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3e Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 und Satz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Folgende mit Beschluss vom 25. November 2004 von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg angenommene Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt (Fahrgastsicherheitsverordnung – FSV) – Anlage 2 zu Protokoll 22 – wird hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.04 Satz 2 der Anlage ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West; zu diesem Zweck wird sie ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt eine von der Anlage 2 abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Basislehrgängen für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt im Sinne des § 2.01 Satz 2 Buchstabe a und § 4.01 Nr. 1 Satz 2 und von Auffrischungslehrgängen nach § 4.02 Nr. 1 der Anlage 2 ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West. Die Anerkennung darf widerrufen werden, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehr-

gangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert, anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt oder eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge verweigert.

(3) Zuständige Behörde zur Ausstellung oder Verlängerung von Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer und zum Atemschutzgeräteträger im Sinne des § 4.04 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 der Anlage 2 ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt.

Artikel 3

**Pflichten des Eigentümers,
Ausrüsters und Schiffsführers**

Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass das für Tagesausflugschiffe und Kabinenschiffe nach § 3.01 Nr. 1 Satz 1 der Anlage 2 jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal während der Fahrt an Bord und beim Stillliegen ständig verfügbar ist.

Artikel 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 nicht dafür sorgt, dass das Sicherheitspersonal während der Fahrt an Bord oder beim Stillliegen ständig verfügbar ist,
2. entgegen § 3.02 Nr. 1 Buchstabe b der Anlage 2 nicht für die Einweisung des Sicherheitspersonals in das Fahrgastschiff sorgt,
3. entgegen § 3.02 Nr. 1 Buchstabe c der Anlage 2 die Befähigung des Sicherheitspersonals nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachweisen kann,
4. entgegen § 3.02 Nr. 1 Buchstabe d der Anlage 2 nicht für den Nachweis über die Durchführung von Kontrollgängen sorgt,
5. entgegen § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a der Anlage 2 den dort genannten Mitgliedern der Besatzung und des Bordpersonals die dort genannten Aufgaben nicht oder nicht richtig zuteilt,
6. entgegen § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 2 die dort genannten Mitglieder nicht, nicht richtig oder nicht mindestens halbjährlich unterweist oder
7. entgegen § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c der Anlage 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

Artikel 5
Änderung der
Binnenschiffahrtskostenverordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Binnenschiffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„2a. Amtshandlungen im Zusammenhang mit Sicherheitspersonal

2a01.	Anerkennung eines			
2a011	Basislehrgangs	§ 4.01 Nr. 1 Satz 2 FSV	22	50
2a012	Auffrischungslehrgangs	§ 4.02 Nr. 1 FSV	22	50
2a02.	Ausstellung einer Bescheinigung als			
2a021	Ersthelfer	§ 4.04 Nr. 2 Satz 1 FSV	22	10
2a022	Atenschutzgeräteträger	§ 4.04 Nr. 3 Satz 1 FSV	22	10“.

2. Nach Nummer 21 des Fundstellenverzeichnisses wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22 Fahrgastsicherheitsverordnung (BGBl. 2005 II S. 1090, Anlage) – FSV“.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung und der in Artikel 1 erwähnte Beschluss treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 19. September 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Protokoll 22

Sicherheit der Fahrgastschifffahrt

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 2004-I-20,

II.

stellt fest, dass ihr Ausschuss für Arbeits-, Sozial- und Berufsausbildungsfragen den Entwurf einer Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt abschließend auf seine Übereinstimmung mit den unter I. dieses Beschlusses genannten Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung geprüft hat,

beschließt die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss aufgeführte Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage 2 zu Protokoll 22**Verordnung
über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt
(FSV)****Kapitel 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1.01****Begriffsbestimmungen**

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 1.01 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

In dieser Verordnung gelten als:

1. „Tagesausflugsschiff“ ein Fahrgastschiff mit einer entsprechenden Eintragung im Schiffsattest;
2. „Kabinenschiff“ ein Fahrgastschiff mit einer entsprechenden Eintragung im Schiffsattest;
3. „Besatzung“ die erforderliche Mindestbesatzung des Fahrgastschiffes nach § 23.12 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung sowie Personen, die in gleicher Funktion zusätzlich an Bord sind;
4. „Sicherheitspersonal“ der Sachkundige für Fahrgastschifffahrt, Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger;
5. „Fahrgast“ jede Person an Bord, die nicht zur Besatzung oder zum Bordpersonal gehört.

§ 1.02**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an den sicheren Betrieb der Fahrgastschiffe auf dem Rhein, insbesondere in Bezug auf das erforderliche Sicherheitspersonal und deren Qualifikation.

§ 1.03**Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen**

1. Auf jedem Fahrgastschiff muss sich Sicherheitspersonal in ausreichender Zahl befinden, solange sich Fahrgäste an Bord befinden.
2. Die Mitglieder des Sicherheitspersonals können zur Besatzung oder zum Bordpersonal gehören.

§ 1.04**Anordnungen vorübergehender Art**

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art beschließen, wenn es zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt notwendig erscheint, in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen. Die Anordnungen sind von der zuständigen Be-

hörde zu veröffentlichen und gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Rheinuferstaaten und Belgien gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

§ 1.05**Richtlinien**

Zur Anwendung dieser Verordnung kann die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Richtlinien beschließen. Die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden sind daran gebunden.

Kapitel 2**Anforderungen
an das Sicherheitspersonal****§ 2.01****Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt**

Der Sachkundige für Fahrgastschifffahrt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person

- a) an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Basislehrgang, der mindestens die Anforderungen nach § 4.01 erfüllt, teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat und
- b) regelmäßig nach Maßgabe des § 4.02 Nr. 2 fortgebildet worden ist.

§ 2.02**Ersthelfer**

Der Ersthelfer muss mindestens 17 Jahre alt sein und die erforderliche Befähigung besitzen. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person

- a) an einem Ersthelferlehrgang teilgenommen hat und
- b) regelmäßig nach Maßgabe des § 4.03 fortgebildet worden ist.

§ 2.03**Atemschutzgeräteträger**

Der Atemschutzgeräteträger muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Eignung besitzen, um die Atemschutzgeräte nach § 15.12 Nr. 10 Buchstabe a der Rheinschiffsuntersuchungsordnung zur Rettung von Personen benutzen zu können. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person die Tauglichkeit und die Befähigung nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten oder Belgiens nachweist und regelmäßig nach Maßgabe des § 4.03 fortgebildet worden ist.

Kapitel 3

Anforderungen an den Betrieb der Fahrgastschiffe

§ 3.01

Anzahl des Sicherheitspersonals

1. Die Funktionen des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt, des Ersthelfers und des Atemschutzgeräteträgers müssen mindestens in folgender Anzahl vorhanden sein:

- a) während der Fahrt an Bord

aa) Tagesausflugsschiffe			
Stufe	vorhandene Personenzahl	Sachkundige für Fahrgastschiffahrt	Ersthelfer
1	bis 250	1	1
2	über 250	1	2

bb) Kabinenschiffe				
Stufe	Anzahl der belegten Betten	Sachkundige für Fahrgast- schiffahrt	Erst- helfer	Atem- schutz- geräte- träger
1	bis 100	1	1	2
2	über 100	1	2	2

- b) beim Stillliegen ständig verfügbar

das nach Buchstabe a jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal der Stufe 1.

Für Kabinenschiffe, deren Länge 45 m nicht überschreitet und in deren Kabinen Fluchthauben in einer Zahl, die der sich dort befindenden Betten entspricht, griffbereit vorhanden sind, sind Atemschutzgeräteträger nicht erforderlich.

2. Auf Tagesausflugsschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von nicht mehr als 75 und auf stillliegenden Fahrgastschiffen dürfen die Funktionen des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt und des Ersthelfers jedoch von einer Person wahrgenommen werden. In den anderen Fällen dürfen der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt, der Ersthelfer und der Atemschutzgeräteträger nicht die gleiche Person sein.

§ 3.02

Pflichten des Schiffsführers und des Sachkundigen

1. Über die Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung hinaus hat der Schiffsführer
- den Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt mit der Sicherheitsrolle und dem Sicherheitsplan nach § 15.13 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vertraut zu machen,
 - für die Einweisung des Sicherheitspersonals in das Fahrgastschiff zu sorgen,

- die erforderliche Befähigung des Sicherheitspersonals nach den §§ 2.01 bis 2.03 jederzeit an Bord durch die entsprechenden Bescheinigungen nach § 4.04 nachweisen zu können,

- für den Nachweis über die Durchführung von Kontrollgängen zu sorgen.

2. Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt hat für die Überwachung der Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen gemäß Sicherheitsrolle und für die Sicherheit der Fahrgäste im Gefahrenfall und in Notsituationen an Bord zu sorgen. Er muss die Sicherheitsrolle und den Sicherheitsplan im Einzelnen kennen und nach Maßgabe erteilter Weisungen des Schiffsführers

- den Mitgliedern der Besatzung und des Bordpersonals, die Aufgaben in der Sicherheitsrolle haben, die dort beschriebenen Aufgaben für Notsituationen zuteilen,

- diese Mitglieder der Besatzung und des Bordpersonals regelmäßig in ihren zugeteilten Aufgaben unterweisen,

- die Fahrgäste auf Kabinenschiffen bei Antritt der Fahrt auf die Verhaltensmaßregeln und den Sicherheitsplan hinweisen.

§ 3.03

Aufsicht

Solange sich Fahrgäste an Bord befinden, muss nachts stündlich ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muss auf geeignete Weise nachweisbar sein.

Kapitel 4

Erwerb der Qualifikation und Verfahrensbestimmungen

§ 4.01

Basislehrgang für Sachkundige

1. Personen, die die Aufgabe des Sachkundigen nach § 2.01 wahrnehmen sollen, müssen zur Erlangung der Fachkunde an einem Basislehrgang teilnehmen. Der Basislehrgang muss im Rahmen eines von der zuständigen Behörde durchgeführten oder von ihr anerkannten Lehrganges durchgeführt werden und muss mindestens enthalten:

- eine Ausbildung zu folgenden Themen:
 - ordnungsgemäße Einrichtung und Ausrüstung des Fahrgastschiffes;
 - Sicherheitsvorschriften und Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen;
 - Aufgaben der Besatzung und des Bordpersonals entsprechend der Sicherheitsrolle;
 - Grundbegriffe über die Stabilität der Fahrgastschiffe im Falle einer Havarie;

- Brandverhütung und -bekämpfung, Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen (Wirkungsweise von selbsttätigen Druckwassersprühanlagen, Feuermeldesystemen und fest installierten Feuerlöschanlagen);
- Prüfbescheinigungen der Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen;
- Grundsätze der Konfliktbewältigung;
- Grundprinzipien der Panikverhütung;

b) eine praktische Übung zu folgenden Themen:

- Kenntnisse über Bedienung und Handhabung der Sicherheitsausrüstung von Fahrgastschiffen (z. B. Anlegen der Rettungsweste, Handhabung von Auftriebskörpern, Bedienung des Beibootes und der übrigen Rettungsmittel, Bedienung von tragbaren Feuerlöschern);
- Kenntnisse über die praktische Umsetzung von Sicherheitsvorschriften und die Einleitung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen (z. B. Evakuieren von Fahrgästen aus einem verrauchten Raum in einen sicheren Bereich, Bekämpfung eines Entstehungsbrandes, Handhabung der wasserdichten und feuerhemmenden Türen);

c) eine Abschlussprüfung.

2. Nach bestandener Abschlussprüfung stellt die zuständige Behörde oder die Ausbildungsstelle dem Teilnehmer eine Bescheinigung als Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt nach dem Muster der Anlage 1 aus.

§ 4.02

Auffrischungslehrgang für Sachkundige

1. Vor Ablauf von 5 Jahren nach der erfolgreichen Teilnahme an dem Basislehrgang muss der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Auffrischungslehrgang teilnehmen.
2. Der Auffrischungslehrgang muss Schwerpunkte (wie z. B. Panikverhütung, Brandbekämpfung) zu typischen Gefahrensituationen enthalten und – soweit möglich – Informationen über neue Erkenntnisse zur Fahrgastsicherheit vermitteln. Während des Auffrischungslehrganges muss mittels Übungen und Tests sichergestellt werden, dass der Teilnehmer sich aktiv am Lehrgang beteiligt.

3. Jeweils vor Ablauf von 5 Jahren nach der Teilnahme an dem Auffrischungslehrgang muss der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt erneut an einem Auffrischungslehrgang teilnehmen.

4. Nach Teilnahme am Auffrischungslehrgang verlängert die zuständige Behörde oder die Ausbildungsstelle die Bescheinigung des Teilnehmers als Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt um 5 Jahre oder stellt eine neue Bescheinigung aus.

§ 4.03

Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger

Die Lehrgänge und Auffrischungslehrgänge für Ersthelfer und Atemschutzgeräteträger müssen nach den Vorschriften eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens durchgeführt werden.

§ 4.04

Bescheinigungen für Sicherheitspersonal

1. Das Große Patent nach der Rheinpatentverordnung und die Befähigungszeugnisse, die nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten oder Belgiens zum Führen von Fahrgastschiffen berechtigen oder andere, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse, ersetzen die Bescheinigung nach § 4.01 Nr. 2 bis zum 31. Dezember 2010.

2. Auf Vorlage der Schulungsnachweise stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befähigung zum Ersthelfer nach dem Muster der Anlage 2 aus oder verlängert diese. Als Bescheinigungen gelten auch die Dokumente der nationalen oder regionalen Organisationen des Roten Kreuzes und vergleichbarer nationaler oder regionaler Rettungsorganisationen, die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bekannt gemacht werden.

3. Auf Vorlage der Schulungsnachweise stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befähigung zum Atemschutzgeräteträger nach dem Muster der Anlage 3 aus oder verlängert diese. Diese Schulungsnachweise gelten als Bescheinigung, wenn sie von einer nach dem nationalen Recht der Rheinuferstaaten oder Belgiens anerkannten Ausbildungsstelle ausgestellt und von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bekannt gemacht worden sind.

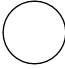
Anlage 1

(zu § 4.01 Nr. 2
und § 4.02 Nr. 4)

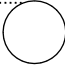
Bescheinigung Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt

gültig bis:

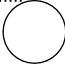
.....
(Ort und Datum der Verlängerung)

gültig bis: 

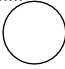
.....

gültig bis: 

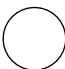
.....

gültig bis: 

.....

gültig bis: 

.....

gültig bis: 

.....

**Bescheinigung
Sachkundiger für
Fahrgastschiffahrt**

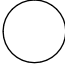
Nr.

Herr
Frau
(Vor- und Familienname)

geboren am/in

verfügt über besondere Fachkunde über Sicherheitsmaßnahmen für Fahrgäste.
Diese Bescheinigung ist gültig bis


.....
(Ort und Datum der Ausstellung)



Lichtbild des Inhabers
35 mm x 45 mm

.....
Eigenhändige
Unterschrift

(Zuständige Behörde oder
Ausbildungsstelle)

Im Auftrag..... 
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 4.04 Nr. 2)

Bescheinigung Ersthelfer in der Fahrgastschifffahrt


gültig bis:
(Ort und Datum der Verlängerung)

gültig bis:
.....

gültig bis:
.....

gültig bis:
.....

gültig bis:
.....



**Bescheinigung
Ersthelfer in der
Fahrgastschifffahrt**

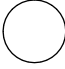
Nr.

Herr
Frau
(Vor- und Familienname)

geboren am/in

verfügt über besondere Fachkunde über Maßnahmen
zur Ersthilfe bei Unfällen in der Fahrgastschifffahrt.
Diese Bescheinigung ist gültig bis
.....


.....
(Ort und Datum der Ausstellung)



Lichtbild des Inhabers
35 mm x 45 mm

Eigenhändige
Unterschrift

(Zuständige Behörde)
Im Auftrag.....
(Unterschrift)



Anlage 3
(zu § 4.04 Nr. 3)

Bescheinigung Atemschutzgeräteträger in der Fahrgastschifffahrt

gültig bis:
(Ort und Datum der Verlängerung)

gültig bis:
.....

gültig bis:
.....

gültig bis:
.....

gültig bis:
.....

**Bescheinigung
Atemschutzgeräteträger
in der
Fahrgastschifffahrt**

Nr.

Herr
Frau
(Vor- und Familienname)

geboren am/in

verfügt über die besondere Eignung als Atemschutz-
geräteträger in der Fahrgastschifffahrt.
Diese Bescheinigung ist gültig bis
.....

.....
(Ort und Datum der Ausstellung)

Lichtbild des Inhabers
35 mm x 45 mm

Eigenhändige
Unterschrift

(Zuständige Behörde)

Im Auftrag
(Unterschrift)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines
in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags**

Vom 5. August 2005

Das Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) – BGBl. 1994 II S. 791 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für die

Tschechische Republik am 1. August 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 62).

Berlin, den 5. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren
der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel**

Vom 9. August 2005

I.

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am	19. Juli 2005
Chile	am	20. April 2005
China	am	20. Juni 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Eritrea	am	8. Juni 2005
Kenia	am	4. Mai 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	21. Juni 2005
Mexiko	am	2. August 2005
Moldau	am	27. April 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Portugal	am	17. Mai 2005
Sudan	am	18. Mai 2005
Venezuela	am	18. Juli 2005.

Es wird ferner für

Indien	am	22. August 2005
Irland	am	8. September 2005
Namibia	am	22. September 2005
Singapur	am	22. August 2005

in Kraft treten.

II.

China bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Chinesisch)

„In accordance with the provision of article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China and article 153 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China, the Government of the People's Republic of China decides that the Convention shall apply to the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China; it shall not apply to the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China until the Government of China notifies otherwise.“

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

„Nach Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China sowie Artikel 153 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China Anwendung findet; es findet keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, bis die Regierung von China etwas anderes notifiziert.“

Moldau bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 27. Januar 2005 folgende Erklärung:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

„According to article 20 of the Convention, the Republic of Moldova declares that [it] accepts both means of dispute settlement, mentioned in paragraph 2 of the article, as compulsory in relation to any Party accepting the same obligation.“

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

„Nach Artikel 20 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldau, dass [sie] beide in Absatz 2 des Artikels genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (BGBl. II S. 351).

Berlin, den 9. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 9. August 2005

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch	am 19. Juni 2005
Gabun	am 19. Mai 2005
Irland	am 30. Juni 2005
Kolumbien	am 14. Mai 2005

nach Maßgabe des unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts.

II.

Kolumbien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 14. April 2004 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with article 16 (2) of the Convention, Colombia does not consider itself bound by the provisions of article 16 (1).”

„Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Kolumbien, dass es sich durch Artikel 16 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2005 (BGBl. II S. 505).

Berlin, den 9. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung
(MARPOL 73/78)**

Vom 9. August 2005

I.

Die fakultative Anlage IV nach Artikel 14 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; 1996 II S. 399) ist nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens für

die Bundesrepublik Deutschland am 27. September 2003
in Kraft getreten.

Die fakultative Anlage IV ist ferner am 27. September 2003 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	Guinea
Algerien	Guyana
Angola	Indien
Antigua und Barbuda	Italien
Äquatorialguinea	Jamaika
Argentinien	Japan
Bangladesch	Kambodscha
Barbados	Kasachstan
Belgien	Kenia
Belize	Kolumbien
Benin	Komoren
Bolivien	Korea, Demokratische Volksrepublik
Brasilien	Korea, Republik
Bulgarien	Kroatien
Chile	Lettland
Côte d'Ivoire	Libanon
Dänemark unter Erklärung der Anwendung auch für die Färöer	Litauen
Dominikanische Republik	Luxemburg
Ecuador	Malawi
Estland	Marokko
Finnland	Marshallinseln
Frankreich	Mauretanien
Gabun	Mauritius
Gambia	Monaco
Georgien	Namibia
Griechenland	Nicaragua
Guatemala	

Nigeria	Spanien
Norwegen	Sri Lanka
Oman	St. Kitts und Nevis
Österreich	St. Lucia
Pakistan	St. Vincent und die Grenadinen
Panama	Suriname
Papua-Neuguinea	Togo
Peru	Tonga
Philippinen	Trinidad und Tobago
Polen	Tschechische Republik
Portugal	Tunesien
Russische Föderation	Tuvalu
Samoa	Ukraine
São Tomé und Príncipe	Ungarn
Schweden	Uruguay
Schweiz	Venezuela
Senegal	Vereinigtes Königreich
Serbien und Montenegro	nach Maßgabe des unter II. ab-
Sierra Leone	gedruckten Vorbehalts
Slowakei	Weißrussland.
Slowenien	

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) am 11. September 1995 bei Hinterlegung der Annahmeerkunde zur fakultativen Anlage IV des Übereinkommens von 1973 in der Fassung des Protokolls von 1978 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“[...] reserving the right not to apply the said Annex IV in respect of any territory for whose international relations the Government of the United Kingdom are responsible until three months after the date on which the Government of the United Kingdom notify the Secretary-General of the International Maritime Organization that the said Annexes shall apply in respect of any such territory.”

„... behält sich das Recht vor, die erwähnte Anlage IV in Bezug auf jedes Hoheitsgebiet, für dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs verantwortlich ist, erst drei Monate nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert hat, dass die erwähnten Anlagen in Bezug auf das jeweilige Hoheitsgebiet Anwendung finden.“

Berlin, den 9. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. August 2005

Das in Berlin am 10. August 2005 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen
Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit
2005 ist nach seinem Artikel 5

am 10. August 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. August 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Timor-Leste,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Timor-Leste beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 26. Januar 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Aufbau einer Schiffsreparatur- und Wartungswerkstatt“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Timor-Leste erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 10. August 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, portugiesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgaarden

Für die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste

Dr. José Ramos-Horta

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein
zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)**

Vom 12. August 2005

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 zu dem Abkommen vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau) (BGBl. 2005 II S. 134) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 23. Juni 2005

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen
Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. August 2005

Das in Lilongwe/Malawi am 22. März 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 22. März 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 4. November 2003 der deutsch-malawischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Primarschulbildungsprogramm Phase III (einschließlich Primarschullehrerausbildung)“ bis zu 3 000 000,- Euro (in Worten: drei Millionen Euro);
2. „Dezentralisierte Finanzierung von Infrastruktur“ bis zu 6 000 000,- Euro (in Worten: sechs Millionen Euro);
3. „Privatwirtschaftliches Wartungskonzept für den Gesundheitssektor“ bis zu 6 000 000,- Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 22. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Albert Gisy

Für die Regierung der Republik Malawi
Goodall Gondwe

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 12. August 2005

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) ist nach seinem Artikel 126 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Dominikanische Republik am 1. August 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2005 (BGBl. II S. 511).

Berlin, den 12. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 14. Juni 1954 über eine Änderung
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
(Artikel 45)**

Vom 12. August 2005

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69, 70) ist für

Litauen	am	4. März 2004
Nigeria	am	19. August 2002
St. Kitts und Nevis	am	20. Juni 2002
Tonga	am	5. Februar 2002

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2004 (BGBl. II S. 876).

Berlin, den 12. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-senegalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 2005

Das in Dakar am 1. Juli 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 6

am 1. Juli 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 9. Juni 2004 über finanzielle und technische Zusammenarbeit der Jahre 2004 und 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal und beziehungs-

weise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu 16 000 000,- EUR (in Worten: sechzehn Millionen Euro) zu erhalten für die Vorhaben

- a) „Programm Friedensförderung in der Casamance“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro);
- b) „Beschäftigungsförderung für Jugendliche in städtischen Gebieten, einschließlich Mikrofinanzierung“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
- c) „Wohngebietssanierung Pikine“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Senegal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Senegal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Von den im Abkommen vom 8. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Delta-Entwässerungssystem“ vorgesehenen Mitteln werden vorhandene Restmittel in Höhe von 4 807 847,77 EUR (in Worten: vier Millionen achthundertsiebentausendachthundertsiebenundvierzig Euro und siebenundsiebzig Cent) zu Gunsten des Neuvorhabens „Anschluss privater Bewässerungsperimeter“ reprogrammiert, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 1. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Doretta Loschelder

Für die Regierung der Republik Senegal
Cheikh Hadjibou Soumaré

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 23. August 2005

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am 25. Juli 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen	
Bosnien und Herzegowina	am 24. Juli 2005.

II.

Andorra bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. April 2005:

(Übersetzung)

«Réserves

Concernant l'article 2 de la Convention, la Principauté d'Andorre se réserve le droit de n'accorder l'entraide judiciaire en vertu de la Convention qu'à la condition expresse que les résultats des enquêtes ainsi que les informations figurant dans les documents et les dossiers transmis ne pourront, sans consentement préalable, être utilisés ou transmis par les autorités de la Partie requérante à des fins [d'investigations ou de procédures] autres que celles précisées dans la demande.

Concernant l'article 2 de la Convention, la Principauté d'Andorre se réserve le droit de refuser une demande d'entraide judiciaire:

- a) Si les infractions pénales sur lesquelles se fonde une commission rogatoire ne sont pas pénalement punies par la Loi andorrane.
- b) Si la personne faisant l'objet de la demande a été condamnée par jugement ferme en Principauté d'Andorre et qu'elle a purgé sa peine ou si elle a été acquittée en Andorre pour les mêmes faits.

Conformément à l'article 5 de la Convention, la Principauté d'Andorre se réserve la faculté de soumettre l'exécution des commissions rogatoires, aux fins de perquisition ou saisie d'objets, aux conditions stipulées à l'article 5, paragraphe 1, lettres a) et c) de la présente Convention.

Eu égard à l'article 13 de la Convention, la Principauté d'Andorre se réserve la faculté de soumettre la délivrance des extraits de casier judiciaire d'une personne résidant en Principauté d'Andorre à la con-

„Vorbehalte

Hinsichtlich des Artikels 2 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Andorra das Recht vor, Rechtshilfe aufgrund des Übereinkommens nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu gewähren, dass die Ergebnisse der Ermittlungen sowie die in den übermittelten Schriftstücken und Akten enthaltenen Informationen von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei nicht ohne vorherige Genehmigung zu anderen als den im Ersuchen dargelegten [Ermittlungs- oder Verfahrens-] Zwecken verwendet oder weitergegeben werden dürfen.

Hinsichtlich des Artikels 2 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Andorra das Recht vor, ein Ersuchen um Rechtshilfe abzulehnen,

- a) wenn die einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen nach andorranischem Recht nicht strafbar sind;
- b) wenn die Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, im Fürstentum Andorra rechtskräftig verurteilt wurde und ihre Strafe verbüßt hat oder wenn sie wegen derselben Handlung freigesprochen wurde.

Nach Artikel 5 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Andorra das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens zu unterwerfen.

In Bezug auf Artikel 13 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Andorra das Recht vor, die Herausgabe von Auszügen aus dem Strafregister betreffend eine im Fürstentum Andorra ansässige Person

dition qu'elle ait été inculpée ou convoquée à jugement en qualité d'inculpée.

Eu égard à l'article 22 de la Convention, la Principauté d'Andorre déclare que, compte tenu des modalités d'organisation interne et de fonctionnement du registre du casier judiciaire, les autorités responsables de la tenue du registre de casiers judiciaires ne sont pas en mesure d'assurer un échange d'informations systématique quant aux décisions condamnationnelles figurant dans ces registres.

Toutefois, ces mêmes autorités délivreront les extraits de casiers judiciaires des étrangers ne résidant pas en Principauté d'Andorre et des résidents ayant été poursuivis ou appelés à comparaître à jugement en qualité d'inculpés, à la demande préalable de l'autorité judiciaire étrangère compétente dans une procédure pénale concrète.»

«Déclarations

Aux fins d'application du paragraphe 3 de l'article 7, la Principauté d'Andorre déclare que les citations à comparaître visant une personne poursuivie dans une procédure pénale se trouvant sur son territoire, doivent être adressées aux autorités andorranes 30 jours, au moins, avant la date prévue pour la comparution de cette personne.

La Principauté d'Andorre déclare également, que lorsque l'objet d'une commission rogatoire comporte une citation d'avoir à comparaître devant les tribunaux en qualité d'inculpé, de lésé, d'expert ou de témoin, la citation peut être faite moyennant lettre recommandée si la législation de l'état requérant le permet.

Compte tenu de ce qui est stipulé au paragraphe 6 de l'article 15, la Principauté d'Andorre déclare ce qui suit:

Une copie des commissions rogatoires prévues au paragraphe 2 de l'article 15 et des demandes d'enquête préliminaire conformément au paragraphe 4 de l'article 15, devra être transmise au Ministère de la Justice et de l'Intérieur du Gouvernement de l'Andorre.

En cas d'urgence, les autorités judiciaires andorranes renverront les commissions rogatoires, exécutées ou non selon le cas, aux autorités énoncées dans l'article 15, sans préjudice que, simultanément, elles puissent être transmises à travers Interpol ou remises auprès des autorités de l'État requérant expressément habilitées à cet effet.

La Principauté d'Andorre déclare que, conformément au paragraphe 2 de l'article 16, les demandes et les pièces annexes, doivent être adressés aux autorités andorranes accompagnées d'une traduction au catalan, à l'espagnol ou au français.

La Principauté d'Andorre déclare qu'en cas d'urgence, les dénonciations que prévoit l'article 21 peuvent être adressées simultanément au Ministère de la Justice et

der Bedingung zu unterwerfen, dass sie angeschuldigt ist oder als Beschuldigte zum Urteilsverfahren vorgeladen wurde.

In Bezug auf Artikel 22 des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Andorra, dass aufgrund der inneren Organisation und der Funktionsweise des Strafregisters die für die Führung des Strafregisters zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, einen systematischen Informationsaustausch zu den in diesen Registern enthaltenen Strafurteilen sicherzustellen.

Diese Behörden werden jedoch auf vorheriges Ersuchen der in einem konkreten Strafverfahren zuständigen ausländischen Justizbehörde Strafregisterauszüge herausgeben betreffend Ausländer, die nicht im Fürstentum Andorra ansässig sind, sowie betreffend Ansässige, die strafrechtlich verfolgt werden oder als Beschuldigte zum Urteilsverfahren geladen wurden.“

„Erklärungen

Zum Zweck der Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 erklärt das Fürstentum Andorra, dass Vorladungen für einen in einem Strafverfahren Beschuldigten, der sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, den andorranischen Behörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen dieser Person vorgesehenen Zeitpunkt übermittelt werden müssen.

Das Fürstentum Andorra erklärt ferner, dass, falls der Gegenstand eines Ersuchens eine Vorladung als Beschuldigter, Geschädigter, Sachverständiger oder Zeuge einschließt, die Vorladung durch Einschreiben erfolgen kann, wenn die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates dies zulassen.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 erklärt das Fürstentum Andorra Folgendes:

Dem Ministerium für Justiz und Inneres der Regierung von Andorra ist eine Abschrift der Rechtshilfeersuchen nach Artikel 15 Absatz 2 und der Ersuchen um der Strafverfolgung vorausgehende Erhebungen nach Artikel 15 Absatz 4 zu übermitteln.

In dringenden Fällen werden die andorranischen Justizbehörden die jeweils erledigten oder nicht erledigten Rechtshilfeersuchen an die in Artikel 15 genannten Behörden zurücksenden, unbeschadet der Tatsache, dass sie gleichzeitig über Interpol weitergeleitet oder den hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden des ersuchenden Staates übermittelt werden können.

Das Fürstentum Andorra erklärt, dass nach Artikel 16 Absatz 2 die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung ins Katalanische, Spanische oder Französische an die andorranischen Behörden zu übermitteln sind.

Das Fürstentum Andorra erklärt, dass in dringenden Fällen die in Artikel 21 vorgesehenen Anzeigen und die beigefügten für das eingeleitete Verfahren erforderlichen

de l'Intérieur et au Ministère Public de la Principauté d'Andorre accompagnées des éléments utiles pour la procédure intentée.

Conformément à l'article 24, la Principauté d'Andorre déclare qu'elle considère comme autorités judiciaires de la Principauté d'Andorre aux effets de la présente Convention, les autorités suivantes:

Le Tribunal Supérieur de Justice d'Andorre,

Le Tribunal de Corts (tribunal avec des compétences exclusivement pénales),

Le Président du Tribunal de Corts,

Le Tribunal de Batlles (tribunal de première instance),

Le Batlle (le juge),

Le Procureur Général,

Le Procureur Adjoint.»

Informationen gleichzeitig an das Ministerium für Justiz und Inneres und an die Staatsanwaltschaft des Fürstentums Andorra gerichtet werden können.

Das Fürstentum Andorra erklärt nach Artikel 24, dass es die folgenden Behörden als Justizbehörden des Fürstentums Andorra im Sinne dieses Übereinkommens betrachtet:

das Tribunal Superior de la Justicia d'Andorra (Oberster Gerichtshof Andorras),

das Tribunal de Corts (Gericht mit ausschließlich strafrechtlichen Zuständigkeiten),

den Präsidenten des Tribunal de Corts,

das Tribunal de Batlles (Erstinstanzgericht),

den Batlle (Richter),

den Generalstaatsanwalt,

den Stellvertretenden Staatsanwalt.“

III.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 23. März 2005 mit Wirkung vom 1. Mai 2005 nachstehende Änderung seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung zu Artikel 24 notifiziert:

(Übersetzung)

“As of 1 April 2005, the Government of the United Kingdom will deem the Director of the Revenue and Customs Prosecutions Office and anyone within that Office authorised by him to be judicial authorities for the purposes of the Convention, in addition to the authorities already listed in the declaration made under Article 24 of the Convention.

As of 1 May 2005, the Government of the United Kingdom will no longer deem the Solicitor of Her Majesty's Customs and Excise and any person within the Solicitor's Office authorised by him or the Commissioners of the Inland Revenue to be judicial authorities for the purposes of the Convention. The Government of the United Kingdom wishes to replace the aforementioned authorities with. The declaration should read as follows with effect from 1 May 2005:

In accordance with Article 24 for the purposes of the Convention, the Government of the United Kingdom deems the following to be judicial authorities:

– Magistrates' courts, the Crown Court and the High Court

– The Attorney General for England and Wales

„Mit Wirkung vom 1. April 2005 betrachtet die Regierung des Vereinigten Königreichs zusätzlich zu den Behörden, die bereits in der nach Artikel 24 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung aufgeführt sind, den Direktor des Revenue and Customs Prosecution Office [Strafverfolgungsbehörde für Steuer-, Finanz- und Drogenkriminalität] und jeden von ihm ermächtigten Mitarbeiter dieser Behörde als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2005 betrachtet die Regierung des Vereinigten Königreichs den Solicitor of Her Majesty's Customs and Excise [Justiziar der Behörde für Zölle und Verbrauchssteuern] und jeden von ihm ermächtigten Angehörigen des Justiziariats sowie die Commissioners of the Inland Revenue [Behörde für direkte Steuern] nicht mehr als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens. Die Regierung des Vereinigten Königreichs möchte die oben genannten Behörden ersetzen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2005 soll die Erklärung wie folgt lauten:

Nach Artikel 24 betrachtet die Regierung des Vereinigten Königreichs folgende Behörden als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens:

– die Magistrates' courts [erstinstanzliche Gerichte für Strafsachen niederer Ordnung], den Crown Court [Gericht für Strafsachen höherer Ordnung] und den High Court [Gericht für Rechtssachen von wesentlicher Bedeutung];

– den Attorney General [Kronanwalt] für England und Wales;

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - The Director of Public Prosecutions and any Crown Prosecutor - The Director and any designated member of the Serious Fraud Office - The Secretary of State for Trade and Industry in respect of his functions of investigating and prosecuting offences - The Director of the Revenue and Customs Prosecutions Office and anyone within that Office authorised by him - District Courts and Sheriff Courts and the High Court of Justiciary - The Lord Advocate - Any Procurator Fiscal - The Attorney General for Northern Ireland - The Director of Public Prosecutions in Northern Ireland - The Financial Services Authority." | <ul style="list-style-type: none"> - den Director of Public Prosecutions [Generalstaatsanwalt] und jeden Crown Prosecutor [Staatsanwalt]; - den Direktor und jedes hierzu bestimmte Mitglied des Serious Fraud Office [Amt für Fälle schweren Betrugs]; - den Minister für Handel und Industrie in seiner Eigenschaft als Ermittler und Ankläger im Zusammenhang mit Straftaten; - den Direktor des Revenue and Customs Prosecutions Office [Strafverfolgungsbehörde für Steuer-, Finanz- und Drogenkriminalität] und jeden von ihm ermächtigten Mitarbeiter dieser Behörde; - die District Courts und Sheriff Courts [schottische Gerichte unterer Instanz] sowie den High Court of Justiciary [oberstes schottisches Gericht für Strafsachen]; - den Lord Advocate [Kronanwalt für Schottland]; - jeden Procurator Fiscal [Staatsanwalt in Schottland]; - den Attorney General [Kronanwalt] für Nordirland; - den Director of Public Prosecutions [Generalstaatsanwalt] in Nordirland; - die Financial Services Authority [Behörde für Finanzdienstleistungen]." |
|---|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. II S. 96).

Berlin, den 23. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
einer Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 29. Juni 2001
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet
analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland
stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind**

Vom 26. August 2005

Am 28. Juli 2005 ist in Berlin durch Notenwechsel eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 29. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung) (BGBl. 2001 II S. 1018, 2003 II S. 1540), geschlossen worden. Die Änderungsvereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Juli 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. August 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Juli 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1088 vom 28. Juli 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nachfolgende Änderungsvereinbarung vorzuschlagen:

1. Der Anhang zum Verbalnotenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend Artikel 72 ZA-NTS Analytische Dienstleistungen wird durch einen neu gefassten Anhang ersetzt. Der geänderte Anhang ist dieser Verbalnote beigelegt und wird Bestandteil dieser Verbalnote.

Die Vertreter der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben die geplanten Änderungen in gemeinsamen Gesprächen eingehend erörtert. Ziel der Änderungen ist die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Auf die unter Nummer 1, letzter Satz der Vereinbarung vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Möglichkeit der Änderung der Liste wird Bezug genommen.

2. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 28. Juli 2005 in Kraft.
3. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 bilden, die am 28. Juli 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1088 vom 28. Juli 2005 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, die am 28. Juli 2005 in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Geänderte Fassung
des Anhangs zum Verbalnotenwechsel vom 29. Juni 2001
betreffend Artikel 72 ZA-NTS

Analytische Dienstleistungen

I. Planner:

Entwickelt Pläne und Konzepte. Gestaltet Anforderungen zur Datenerfassung in Unterstützung der Planung. Steht hochrangigen Führungskräften mit Rat und Empfehlungen hinsichtlich der Pläne und Konzepte zur Seite. ANFORDERUNGEN: Bachelor's Degree und 10 Jahre spezifische Militärerfahrung ODER 15 Jahre spezifische Militärerfahrung.

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
Military Planner	1	Entwickelt, überprüft und überarbeitet Pläne. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Entwickelt militärische Pläne für den Ernstfall und Einsatzpläne für ein oder mehrere Fachgebiete. 2) Liefert Richtlinien und technische Hilfe bei der Entwicklung von Plänen und Befehlen, um Einsätze und Übungen zu unterstützen. 3) Plant, überprüft, koordiniert, bewertet und integriert Maßnahmen, die zur Unterstützung von derzeitigen und zukünftigen militärischen Aufträgen benötigt werden. 4) Bewertet die Einsatzfähigkeit und ermittelt die Leistungsfähigkeit von Einheiten, Kommandeuren und Stabelementen; entwickelt, überprüft und überarbeitet Pläne und Maßstäbe für die militärische Ausbildung.	a, b, c, d, e

II. Analyst:

Analysiert Pläne, Daten, nachrichtendienstliche Informationen oder Systeme. Entwickelt Einschätzungen und gibt Empfehlungen bei Mängeln ab. Integriert Informationen aus einer Vielzahl von Quellen in mehrere Systeme; gewährleistet das Zusammenspiel von Systemen. Sammelt Daten für die Analyse. Entwickelt Produkte auf der Grundlage von Analysen. ANFORDERUNGEN: Master's Degree in einem anverwandten Fachgebiet und 3 Jahre fachspezifische Erfahrung ODER Bachelor's Degree in einem anverwandten Fachgebiet und 6 Jahre fachspezifische Erfahrung ODER 10 Jahre fachspezifische Erfahrung.

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
Process Analyst	1	Analysiert und überarbeitet Abläufe. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Analysiert und überarbeitet Auftragsabläufe durch Anwendung von Überarbeitungsprinzipien aus dem privatwirtschaftlichen Bereich. 2) Schlägt Änderungen vor und unterstützt deren Umsetzung. 3) Unterstützt die Teilnahme an damit zusammenhängenden Studien. 4) Entwickelt Hilfsmittel und Informationssysteme, die zur Unterstützung des Verwaltungsablaufs benötigt werden.	a, t
Intelligence Analyst	2	Analysiert und integriert nachrichtendienstliche Daten, Pläne oder Systeme. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Analysiert, überprüft und integriert nachrichtendienstliche Daten aus einer Vielzahl von Quellen. 2) Bedient nachrichtendienstliche Systeme und Auswertungssysteme. 3) Erstellt Bedrohungsanalysen und gibt Empfehlungen zur Unterstützung von militärischer Ausbildung, Entwicklung von Grundsätzen und/oder realistischen Konfliktszenarien. 4) Gestaltet, entwickelt, erstellt und realisiert Systeme für Nachrichtendienst, Überwachung und Aufklärung (ISR-Systeme); analysiert nachrichtendienstliche Verfahren, Systeme, Programme und Vorschläge zur Abgabe geeigneter Empfehlungen. 5) Entwickelt und koordiniert nachrichtendienstliche Pläne und Anforderungen.	b, c, d, e, f, g, j, k, l, p, q, r

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
Force Protection Analyst	3	Analysiert und definiert Systemanforderungen. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Analysiert und bewertet wichtige Antiterrorismus-/Truppenschutzprogramme und Anwenderanforderungen. 2) Definiert Systemziele und erarbeitet Spezifikationen für die Systemgestaltung. 3) Identifiziert alternative Ansätze und wählt geeignete Methoden auf der Grundlage strategischer, doktrinärer und politischer Grundsätze aus.	h
Military Analyst	4	Forscht und analysiert. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Führt Analysen durch, entwickelt Pläne und ermöglicht deren Umsetzung. 2) Analysiert und entwickelt Konzepte für strategische Einsätze, operative und logistische Fragen, Organisationsstruktur, Ausrüstung und Modernisierung der Streitkräfte/Übungen und Ausbildung und C4ISR (Command, Control, Computer, Communications, Intelligence, Surveillance, Reconnaissance).	i
Simulation Analyst	5	Analysiert und entwickelt militärische Simulationen. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Analysiert Anforderungen für die Ausbildung der Einheit und entwickelt Computersimulationsübungen zu deren Erfüllung. 2) Analysiert die Leistung der Einheit bei Computersimulationsübungen. 3) Entwirft Übungsszenarien, Einsatzpläne und Befehle zur Unterstützung von Übungen. 4) Testet und bewertet Computersimulationsdatenbanken und gewährleistet, dass die Simulationen militärische Einsätze richtig darstellen.	o, p
Functional Analyst	6	Forscht und analysiert. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Untersucht und analysiert Pläne, Konzepte, Organisationen und Anforderungen für ein oder mehrere Gefechtsfeld-Betriebssysteme (Logistik, Führung, usw.). 2) Bewertet derzeitige Interoperabilität und Wirksamkeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung zukünftiger Einsätze ab. 3) Bewertet Ausbildungsanforderungen und entwickelt Ausbildungsprogramme, um dafür zu sorgen, dass die militärische Ausbildung derzeitige und zukünftige Einsätze unterstützt.	m, n, u, v
Scientist	7	Analysiert. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Plant und leitet Feldversuche. 2) Führt komplexe Datenanalysen durch und erstellt eine Vielzahl von technischen Berichten und Unterrichtungen, einschließlich Verfahren und Pläne. 3) Entwickelt Methoden zum Erwerb, zur Analyse und zur Verarbeitung technischer Daten.	s

III. Advisor:

Stellt zwischen den Programmen der US- und der internationalen Streitkräfteführer eine Verbindung her. Gibt Ratschläge und Empfehlungen an Kommandeure in den höchsten Führungsebenen auf der Grundlage militärischer Fachkenntnisse. Evaluiert Ergebnisse und entwickelt Schlussfolgerungen.

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
Political Military Advisor/Facilitator	1	Berät. Führt eine oder mehrere der folgenden oder artverwandten Tätigkeiten aus: 1) Dokumentiert und analysiert Führungsstile von früheren und derzeitigen kommandierenden Generälen mit Schwerpunkt auf friedenserhaltenden Einsätzen.	a, b

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
		2) Erfasst systematisch Erkenntnisse, operative Konzepte, Problemstellungen und -lösungen usw. der militärischen Führung im Rahmen von Erfahrungswerten. 3) Gibt professionellen militärstrategischen Rat und Hilfestellung zur Unterstützung der höchsten Führungskräfte des Kommandos, um die Effizienz zu maximieren. ANFORDERUNGEN: Bachelor's Degree, 20 Jahre militärische Erfahrung, mindestens 10 davon als Officer.	a, b
Arms Control Advisor	2	Berät. Führt eine oder mehrere der folgenden oder artverwandten Tätigkeiten aus: 1) Bietet fachkundige Unterstützung bei der technischen Rüstungskontrolle im Planungsbereich. 2) Gewährleistet die Einhaltung von Verpflichtungen aus internationalen Rüstungskontrollverträgen durch das Kommando. 3) Bewertet und minimiert die Auswirkungen der Rüstungskontrolle, die Einsätze beeinträchtigen. Unterstützt die Schwerpunktbereiche des Kommandeurs bei Einsätzen und Einsatzbereitschaft. 4) Unterstützt für den Einsatz wesentliche Aufgaben bei der Förderung von gemeinsamen NATO- und Koalitionsaufgaben zur Förderung der regionalen Stabilität und Bereitstellung ausgebildeter und einsatzbereiter Truppen. 5) Gibt fachkundigen Rat in den folgenden Rüstungskontrollbereichen: Planung, Richtlinien und Grundsätze; Nichtverbreitungsgrundsätze; Ausbildung; Ausrüstungsforschung, -entwicklung und beschaffung. 6) Unterstützt die Ausarbeitung von Rüstungskontrollplänen und überprüft vorhandene Pläne im Hinblick auf die Einhaltung der Verträge. 7) Entwickelt Einsatzbefehle und Pläne zur Unterstützung der Rüstungskontrollübungen und Ausbildung. 8) Bereitet Standorte auf die vertraglich vorgesehenen Inspektionen vor. 9) Reagiert auf Rüstungskontrollanforderungen. ANFORDERUNGEN: Spezielle militärische Ausbildung im Bereich Rüstungskontrolle und/oder Massenvernichtungswaffen; 5 Jahre fachspezifische Erfahrung beim US-Militär.	c

IV. Trainer:

Verantwortlich für die Ausbildung der Streitkräfte in bestimmten Fachgebieten. ANFORDERUNGEN: Master's Degree in einem verwandten Fachgebiet und 3 Jahre fachspezifische Erfahrung ODER Bachelor's Degree in einem verwandten Fachgebiet und 6 Jahre fachspezifische Erfahrung ODER 10 Jahre fachspezifische Erfahrung.

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
Training Specialist	1	Verantwortlich für die Ausbildung der Streitkräfte. Führt eine oder mehrere der folgenden oder anverwandten Tätigkeiten aus: 1) Arbeitet eng mit den Streitkräften zusammen und liefert maßgeschneiderte Informationen, um die Kampfkraft zu erhöhen. 2) Verfügt über anspruchsvolle militärische Fachkenntnisse und Fähigkeiten in Verbindung mit anderen technischen Fähigkeiten, um zu gewährleisten, dass optimierte Ernstfall- und Einsatzpläne entwickelt werden. 3) Entwickelt Ausbildungspläne und/oder bildet US-Truppen auf einem oder mehreren Fachgebieten oder in allgemeinen Gefechtsfähigkeiten aus. 4) Bewertet Auszubildende und Ausbildungspläne, um zu gewährleisten, dass Ausbildungsziele erreicht werden.	a

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

V. Manager:

Erfüllt nichtadministrative leitende und aufsichtsführende Aufgaben und unterstützt alle Anstrengungen zur Erfüllung des Vertrags, einschließlich des Einsatzes anerkannter Auftragnehmer auf dem Gebiet der analytischen Dienstleistungen. ANFORDERUNGEN: Müssen die Mindestanforderungen für die vorherrschende Position im Bereich Analytische Dienstleistungen unter ihrer Aufsicht erfüllen.

Tätigkeit		Tätigkeitsbeschreibung	Querverweis
Program/ Project Manager	1	Leitet/beaufsichtigt. Erfüllt nichtadministrative leitende und aufsichtsführende Aufgaben und unterstützt alle Anstrengungen zur Erfüllung des Vertrags, einschließlich des Einsatzes anerkannter Auftragnehmer auf dem Gebiet der analytischen Dienstleistungen.	a